

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 12. August 1966

56. Stück

- 171.** Bundesgesetz: 3. Novelle zum LaDÜG. 1962  
**172.** Bundesgesetz: Landesvertragslehrergesetz 1966  
**173.** Bundesgesetz: 2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz

**171.** Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zum LaDÜG. 1962)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965 und BGBl. Nr. 340/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel sind nach dem Wort „Sonderschulen“ ein Beistrich und die Worte „für Polytechnische Lehrgänge“ einzufügen.

2. Im § 1 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ ein Beistrich und die Worte „für Polytechnische Lehrgänge“ einzufügen.

3. Im § 2 Abs. 1 ist vor der Zahl „24“ einzufügen: „7“.

4. Im § 2 Abs. 2 haben an die Stelle der Worte „in ihrer geltenden Fassung“ die Worte „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ zu treten.

5. Im § 4 lit. c sind nach den Worten „an Sonderschulen,“ die Worte „an Polytechnischen Lehrgängen,“ einzufügen.

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Besondere Anstellungserfordernisse

Für die besonderen Anstellungserfordernisse gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, welche gemäß Z. 2 der Anlage 1 zu § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965 als Bundesgesetz gilt.“

7. Die Abs. 3, 4 und 6 des § 15 haben zu lauten:

„(3) Ein Landeslehrer kann ohne seine Zustimmung nur einer Schule jener Schulart zugewiesen werden, die seiner Ernennung (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 1) entspricht, doch kann ein Volksschullehrer ohne seine Zustimmung auch einer Haupt- oder Sonderschule oder einem Polytechnischen Lehrgang, ein Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer auch einem Polytechnischen Lehrgang zugewiesen werden. Ein Volksschullehrer ohne Lehrbefähigung für Haupt- beziehungsweise Sonderschulen beziehungsweise für Polytechnische Lehrgänge sowie ein Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer ohne Lehrbefähigung für Polytechnische Lehrgänge darf einer solchen Schule oder Klasse nur so lange zugewiesen werden, als entsprechend lehrbefähigte Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(4) Landeslehrer — mit Ausnahme der Klassenlehrer an Volks- oder Sonderschulen —, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 30 Abs. 1 und 2) erfüllen, können unter Beachtung der Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden. Mit seiner Zustimmung kann ein Landeslehrer auch nach Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung (§ 30 Abs. 1 und 2) erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.“

„(6) Die Verwendung in der Lehrerreserve sowie die Verwendung eines Volksschullehrers ohne Lehrbefähigung für Sonderschulen an einer Sonderschule oder eines Landeslehrers ohne Lehrbefähigung für Sonderschulen oder für Polytechnische Lehrgänge an einer Klasse eines Polytechnischen Lehrganges, die im organisatorischen Zusammenhang mit einer Sonderschule geführt wird, soll ohne Zustimmung des Landeslehrers nach Möglichkeit zwei Jahre nicht überschreiten.“

8. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der Volksschulen, der Hauptschulen, der Sonderschulen und der als selbständige Schulen geführten Polytechnischen Lehrgänge.“

9. Im § 19 Abs. 2 und 3 sind jeweils nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „und an Polytechnischen Lehrgängen“ einzufügen.

10. Im § 20 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „und an Polytechnischen Lehrgängen“ einzufügen.

11. Im § 21 Abs. 6 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ ein Beistrich und die Worte „an Polytechnischen Lehrgängen“ einzufügen.

12. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters

- a) einer Volksschule ist er von dem der Schule zugewiesenen dienststrangältesten Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2 angehört, zu vertreten, wobei — auch wenn im organisatorischen Zusammenhang mit der Volksschule eine oder mehrere Sonderschulklassen oder Klassen des Polytechnischen Lehrganges geführt werden — eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Verwendungsgruppen L 2 nicht stattfindet;
- b) einer Hauptschule oder einer Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges ist er von dem der Schule zugewiesenen dienststrangältesten Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2 angehört und der die Lehramtsprüfung für Hauptschulen beziehungsweise für Polytechnische Lehrgänge abgelegt hat, zu vertreten; steht ein entsprechend lehrbefähigter Lehrer nicht zur Verfügung, hat die Vertretung der der Schule zugewiesene dienststrangälteste Lehrer der jeweils höchsten Verwendungsgruppe zu übernehmen;
- c) einer gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule ist er — unbeschadet der Bestimmung des ersten Satzes des Abs. 3 — von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit der längsten hauptamtlichen Verwendung an Berufsschulen der jeweils höchsten Verwendungsgruppe zu vertreten.

In allen Fällen der lit. a bis c ist Voraussetzung für die Übernahme der Vertretung des Leiters, daß der vertretende Lehrer seine Lehrverpflichtung mit mindestens 12 Wochenstunden an der betreffenden Schule erfüllt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers.“

13. Dem § 29 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen (§ 38 Abs. 7) hat den Leiter — abgesehen von der Vertretungspflicht gemäß § 22 Abs. 3 — bei der Besorgung der diesem obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Die Dienstbehörde hat für jede in Betracht kommende Berufsschule die Aufgaben des Stellvertreters des Leiters unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Verminderung seiner Lehrverpflichtung (gemäß § 38 Abs. 7 und 9) nach Anhören des Leiters und des Stellvertreters durch Dienstanweisung festzusetzen.“

14. Nach dem § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen

Die Lehrverpflichtung der Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1), an Polytechnischen Lehrgängen sowie der Leiter von Polytechnischen Lehrgängen, die als selbständige Schulen geführt werden, richtet sich nach der Lehrverpflichtung der Lehrer (Leiter) an Hauptschulen (§ 36).“

15. Dem § 38 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher an Schülerheimen, die im Zusammenhang mit einer lehrgangsmäßigen Berufsschule bestehen, ist nur mit Zustimmung des Berufsschullehrers zulässig und mit seiner Zustimmung in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Beschäftigung ist mit zwei Dritteln der Lehrverpflichtung in diese einzurechnen, wenn der Lehrer nach der Diensterteilung jeweils nach zwei Tagen Erzieherdienst einen Tag vom Erzieherdienst frei ist; wird der Lehrer jedoch mit einer Diensterteilung verwendet, nach der er jeweils nach einem Tag Erzieherdienst zwei Tage vom Erzieherdienst frei ist, so ist diese Beschäftigung mit einem Drittel der Lehrverpflichtung in diese einzurechnen. Fälle, in denen ein Lehrer als Leiter des Schülerheimes oder in einer anderen als der erwähnten Weise als Erzieher beschäftigt wird, sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers im Vergleich zu der erwähnten Tätigkeit entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu regeln.“

16. Im § 39 Abs. 1 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ ein Beistrich und die Worte „an Polytechnischen Lehrgängen“ einzufügen.

17. § 40 Abs. 1 und 3 haben zu lauten:

„(1) Der Landeslehrer führt den mit seinem Dienstposten verbundenen Amtstitel. Die Amts-

titel sind auf Grund der folgenden Absätze durch Verordnung festzusetzen; sie sind gesetzlich geschützt.“

„(3) Für besonders verdiente Landeslehrer kann anlässlich ihres Übertrittes oder ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand die Möglichkeit der Verleihung eines für Leiter der betreffenden Schulart bestimmten Amtstitels vorgesehen werden.“

18. Im § 42 Abs. 1 sind nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „oder für Polytechnische Lehrgänge“ einzufügen.

19. Im § 46 Abs. 3 sind

a) der Ausdruck „40 v. H.“ durch den Ausdruck „50 v. H.“ und

b) die Worte „§ 46 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ zu ersetzen.

20. Im § 46 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965)“ zu ersetzen.

21. Im § 47 haben die Worte „provisorisch als Beamter des Schulaufsichtsdienstes in Verwendung genommen oder“ zu entfallen.

22. Nach § 49 ist einzufügen:

#### V a. HAUPTSTÜCK

##### Krankenfürsorgeeinrichtungen

#### § 49 a. Dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen

(1) Für die Landeslehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung). Die Regelung der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber Leistungen an die Landeslehrer des Aktiv- und Pensionsstandes und an deren Angehörige beziehungsweise Hinterbliebene zu erbringen hat, die derart festzulegen sind, daß sie jenen, die nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung den Bundesbeamten und ihren Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen zustehen, in ihrer Gesamtheit mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung). In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen können Beiträge der Landeslehrer des Aktiv- und Pensionsstandes beziehungsweise deren Hinterbliebenen für dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen vorgesehen werden.“

23. Im § 59 Abs. 2 sind die Worte „§ 46 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen trägt (Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215), gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Länder haben dem Bund jenen Mehraufwand zu ersetzen, der durch eine Verwendung von Berufsschullehrern als Erzieher unter Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung von Berufsschullehrern gemäß § 38 Abs. 10 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 in der Fassung dieses Bundesgesetzes entsteht.

b) Der Bund leistet den Ländern, in denen dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Krankenversicherung zu leisten hätte.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

(2) Die auf Grund des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit Wirksamkeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

#### Artikel IV

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte bezüglich des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Verordnungen auf Grund des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Piffl Schmitz

**172. Bundesgesetz vom 14. Juli 1966 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrgesetz 1966)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Dienstpostenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden, soweit nicht im folgenden Abs. 2 Einschränkungen vorgesehen sind.

(2) Die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen ist nur zulässig, wenn keine Personen vorhanden sind, die die allgemeinen und die besonderen Anstellungserfordernisse des betreffenden Dienstpostens für die Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen.

§ 2. (1) Auf die Landesvertragslehrer finden folgende Vorschriften Anwendung:

- a) Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,
- b) die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 14 Abs. 2 dritter Satz des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) sich die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 richtet,
- d) sich die Zuständigkeiten als Dienstgeber nach § 3 richten und

e) abweichend von den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich der Erholungsurlaub der Landesvertragslehrer nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, fallenden Landeslehrer bestimmt.

§ 3. (1) Die nach den im § 2 Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften den Dienststellen des Bundes als Dienstgeber zukommenden Zuständigkeiten fallen hinsichtlich der Landesvertragslehrer den entsprechenden Organen der Vollziehung der Länder zu.

(2) Die Bestimmungen des Art. IV Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, werden hiedurch nicht berührt.

§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist auf die nach § 1 Abs. 1 unter dieses Bundesgesetz fallenden Personen das Landesvertragslehrgesetz 1949, BGBl. Nr. 189, in der Fassung der 1. Landesvertragslehrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 58/1962, nicht mehr anzuwenden.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 7. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

Jonas

Klaus

Piffl

Schmitz

**173. Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 243/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 28 hat zu lauten:

#### „§ 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

Der Polytechnische Lehrgang hat im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.“

2. § 29 hat zu lauten:

#### „§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre, Berufskunde

und Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft und Kinderpflege (für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen.“

3. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.“

#### Artikel II

#### Schlufbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz grundsatzgesetzliche Bestimmungen enthält, sind die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen; sie sind mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie sind jedoch frühestens mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Jonas

Klaus

Piffl



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der **Widerruf** ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.